

# Die St. Martinskirche zu Büßlingen und das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen im Mittelalter

von Reinhard Frauenfelder, Schaffhausen

Zu den nicht wenigen Patronatskirchen, die im Mittelalter dem Benediktinerkloster Allerheiligen zustanden, gehörte auch die St. Martinskirche von Büßlingen. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß viele Akten über diese hegauische Landkirche heute im Staatsarchiv Schaffhausen vorliegen. Es ist ein Urkundenmaterial, das sich besonders in kirchenrechtlicher Beziehung sehen lassen darf und das wert ist, der Forschung erschlossen zu werden, was mit dieser Studie versucht werden soll.

## A. Die ersten Anfänge

Wie das bei den allermeisten Landkirchen der Fall ist, geben uns keine Quellen darüber Auskunft, wann und von wem die Büßlinger Kirche gegründet wurde. Wir können nur in Analogie mit den allgemeinen Ergebnissen der frühen Kirchengeschichte ein paar Rückschlüsse ziehen. Büßlingen gehört zu den Ortschaften mit der Endung -ingen, die zu den ältesten alemannischen Siedlungen zählen. Tatsächlich tritt es urkundlich schon im 9. Jahrhundert zweimal auf: 830 ad Puselingas und 898 Puselingen<sup>1</sup>. Desgleichen verrät das fränkische Kirchenpatrozinium St. Martin ein hohes Alter. Die Kirche dürfte doch wohl, wie es damals die Regel war, auf der Basis des Eigenkirchenrechts von einem Ortsadeligen gegründet worden sein, der als Gründer dann auch Inhaber des Patronatsrechtes war, das im Erbgang bei seinen Nachfahren oder Rechtsnachfolgern verblieb. Der Büßlinger Ortsadel aus etwas späterer Zeit läßt sich in Allerheiligen-Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, auch in der Rüeger-Chronik p. 667, in Namen wie: Hermann, Burkhard, Anno, Johannes nachweisen, alles höher gestellte Personen, die als Zeugen, Stifter oder sonstwie auftreten. Von einem Ahn dieser Herren muß das Patronat der Kirche an Allerheiligen gelangt sein und zwar, wie bestimmt angenommen werden darf, in der Form einer Schenkung. Wie der Stifter<sup>2</sup> hieß, erfahren wir nicht. 1122 taucht Büßlingen als Ortschaft erstmals im Zusammenhang mit Allerheiligen auf<sup>3</sup>. Die Kirche ist hier jedoch noch nicht erwähnt. Dagegen wird sie im Güterbeschrieb<sup>4</sup> von Allerheiligen notiert. Die Entstehungszeit desselben ist umstritten: zwischen 1120 und 1150. Sei dem wie ihm wolle, für uns resultiert daraus, daß Allerheiligen zum mindesten in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Inhaber der Büßlinger Kollatur geworden war. Hier soll noch beiläufig bemerkt werden, daß auch das Benediktinerinnenkloster St. Agnes in Schaffhausen und das Augustinerstift Öhningen Grundbesitzer im Dorfe Büßlingen waren.

<sup>1</sup> UB Abtei St. Gallen 1, 305. UB Zürich 1, 75.

<sup>2</sup> Es ist nicht, wie Rüeger 742 und dessen Herausgeber ib. 301 A 4 irrtümlich meinen, Arnold von Goldbach. Dessen Schenkung von 1108 an Alleiheiligen betrifft Bühlingen, nicht Büßlingen, vgl. Baumann 74.

<sup>3</sup> Baumann 101.

<sup>4</sup> Baumann 133. Zum Datum des Rodels vgl. jetzt Th. Mayer, in: ZfGO 1962, 12.

## B. Die Kollatur

Mit dem Besitz der Büßlinger Kollatur hat das Schaffhauser Kloster nicht nur Freuden erlebt, wie unsere Darstellung zur Genüge beweisen wird. Um den Ablauf der historischen Geschehnisse richtig verstehen zu wollen, ist es unerlässlich, sich über die kirchenrechtlichen Begriffe, die hier im Spiele sind, Klarheit zu verschaffen. Unter Kollatur, auch Patronat, Präsentationsrecht oder Kirchensatz genannt, versteht man das Recht zur Besetzung der Pfarrstelle einer Kirche. Dieses Recht konnte vererbt, verschenkt, verkauft, vertauscht oder verliehen werden. In unserem Falle also war es der Abt von Allerheiligen, der bei einer fälligen Neubesetzung der Kirche Büßlingen dem Bischof von Konstanz einen Geistlichen als Pfarrer „präsentierte“, worauf der Bischof denselben kanonisch installierte. Für die mittelalterliche Zeit muß man jedoch von der heutigen Vorstellung eines Pfarrers im üblichen Sinne absehen, ansonst sich ein schiefes Bild ergäbe. In der genannten Epoche bezeichnete man einen vom Kollator präsentierten Inhaber des Pfarramts als „rector ecclesie“, deutsch: „Kirchherr“, auch „Pleban“ = Leutpriester. Diese Rektoren hatten in der Regel hohe geistliche Würden inne, waren oft Domherren und Kustoden zu Konstanz, manchmal auch Archidiakone u. a. m. Standesgemäß gehörten sie dem Adel oder sonst vornehmen Familien an. Einer der Büßlinger Rektoren war sogar königlichen Geblüts! (Siehe Liste bei Rudolf von Dietikon). Diese hohen Herren gaben sich selbstredend nicht mit der Seelsorge in einem kleinen Dorfe ab. Sie ließen dieselbe durch einen einfachen Priester besorgen. Ein solcher wird in den Urkunden meistens als „Vizepleban“ oder „vicarius perpetuus“ = ständiger Vikar oder „incuratus“ = Pfarrverweser, genannt. Aber der nominelle und rechtliche Vertreter des Pfarramtes sowie Nutzer der Pfrunderträge war nur der rector ecclesie. Wenn man die Liste der Büßlinger Rektoren besonders der älteren Zeit durchgeht, bekommt man den Eindruck, daß die Kirchenpfründe unseres Hegauer Dorfes begehrte gewesen sei. Die Namen der Bewerber bzw. Inhaber derselben sprechen dafür.

Hier muß noch auf etwas aufmerksam gemacht werden, nämlich auf die Ämteranhäufung, die sogenannte Ämterkumulation. Ein Kirchherr konnte gleichzeitig rector ecclesie von mehreren Kirchen sein. Der schon genannte Rudolf von Dietikon war Rektor von etwa 13 Kirchen! Auch bei Heinrich von Zurzach finden wir Pfründenhäufung vor, siehe Liste. Die Ämterkumulation war eine der Schattenseiten des kirchlichen Lehenswesens, die später abgeschafft wurden. Fassen wir kurz zusammen: Allerheiligen bestellte als Kollator den rector ecclesie von Büßlingen. Allem Anschein nach geschah das in der Regel auf dem Wege einer Verleihung. Daß die Äbte bisweilen nahe Verwandte oder sonst Schaffhauser bevorzugten, geht aus der Liste bei Heinrich von Zurzach, Hermann von Liebenfels und Fridbolt Im Thurn hervor. Der erkorene rector ecclesie, der jetzt das Pfarramt als Kirchenlehen innehatte und dem gewisse Einkünfte zustanden, setzte am Ort selbst einen gewöhnlichen Priester für die Seelsorge ein, den er zu besolden hatte. Später, zumal nachdem Allerheiligen 1347 die Kirche Büßlingen durch Inkorporation ganz an sich gezogen hatte, waren die rectores ecclesie keine Adligen mehr, sondern Priester bürgerlicher Herkunft. Aber auch von diesen dürften vorerst die wenigsten im Dorfe residiert haben. Nur wenn in den Quellen ausdrücklich von Vizeplebanen oder ständigen Vikaren die Rede ist, kann man mit Sicherheit annehmen, daß es am Ort wirkende Seelsorger – Pfarrer im heutigen Sinne – waren.

Allerheiligen hatte natürlich ein Interesse daran, ein so wichtiges Recht sich von

kompetenter Seite dokumentieren zu lassen, was mit königlichen und päpstlichen Schutzbriefen erfolgte. So bestätigt König Konrad III. im April/Mai 1145 dem Kloster ein Grundstück und die Kirche zu Büßlingen mit der Investitur<sup>5</sup>, desgleichen Papst Eugen III. mit einem Dokument<sup>6</sup> vom 28. Januar 1149, das jedoch eine Fälschung ist. In seinem Bestätigungsbrief<sup>7</sup> vom 25. Mai 1179 erwähnt Papst Alexander III. das Gut Annos von Büßlingen sowie die Kirche daselbst „mit der Investitur, so wie Ihr (die Mönche) dies rechtmäßig besitzt“. Auch Kaiser Friedrich I. Barbarossa gedenkt in seinem Schutzbrief<sup>8</sup> vom 26. April 1189 unserer Kirche und deren Investitur. Sogar noch rund 300 Jahre später bekräftigt Papst Paul II. am 29. Juni 1470 Allerheiligen das Büßlinger Kollaturrecht nebst jenem von Beringen und Weizen<sup>9</sup>. Die mehrfach wiederholte Bestätigung des nämlichen Rechtes liegt darin begründet, daß es von Zeit zu Zeit Angriffen von dritter Seite ausgesetzt war.

### C. Kampf um die Kollatur

Im Verlauf des Mittelalters wurde dem Kloster Allerheiligen die Büßlinger Kollatur verschiedene Male streitig gemacht. Dann war die Abtei jeweils gezwungen, mit allen Mitteln ihre Rechte zu verteidigen und wenn nötig, hohe oder höchste Instanzen um Beistand anzurufen. In einem Falle — 1331 — setzte es einen langwierigen Prozeß ab. Die Angriffe erfolgten jedesmal von seiten der lokalen Machthaber, d. h. den Besitzern der Vogtei, also der Gerichtsherrschaft, die den juristisch unhaltbaren Grundsatz verfochten, dem Vogteiherrn stehe ohne weiteres auch das kirchliche Patronatsrecht zu. Zuerst waren es die Herren von Tengen, später ihre Rechtsnachfolger, nämlich die Herren von Klingenberg, dann die Herzöge von Österreich und schließlich die Herren von Bodman.

I. Am 22. September 1184 oder 1185 beauftragte Papst Lucius III. von Verona aus den Bischof Hermann II. von Konstanz sowie die Äbte der Reichenau und von Rheinau, „den edlen H(einrich) von Tengen zu veranlassen, dem Kloster Allerheiligen die Kirche Büßlingen zurückzuerstatten“. So harmlos, wie dieses Regest lautet, ist der Inhalt dieses Schreibens<sup>10</sup> allerdings nicht. Besagte Kirche, erklärt der Papst, gehöre rechtmäßig dem Kloster, dessen Äbte und Brüder sie besetzen können. Nun habe sich der „nobilis vir“ H. v. Tengen angemaßt, die Kollatur an sich zu reißen. Ja, er habe den regulären Priester abgesetzt und einen aus seinem Anhang angestellt. Bis zur Rückerstattung der Kirche soll der Herr von Tengen exkommuniziert sein! Ebenso werden die Plebane von Schännis und Schübelbach aufgefordert, die über diese Sache handelnden Briefe, die sie dem Klosterboten von Allerheiligen mit Gewalt weggenommen haben, zurückzugeben. Das eigenmächtige Vorgehen Heinrichs wird übrigens kurz nachher auch im Schutzbrief Barbarossas von 1189 gerügt: der Adelige habe

<sup>5</sup> UR 70. Baumann 115. Die Echtheit des Diploms wird von einigen Forschern bezweifelt, von anderen, z. B. H. Hirsch, bejaht.

<sup>6</sup> UR 73. Baumann 119. Es ist allerdings zu bemerken, daß für Allerheiligen verschiedene Urkunden vorliegen, die formell zwar Fälschungen sind, in Wirklichkeit aber dem tatsächlichen Sachverhalt entsprechen.

<sup>7</sup> UR 82. Anno von Büßlingen hatte schon 1131 dem Kloster ein Haus auf dem Vorplatz der Kirche nebst zwei Höfen vergabt, welche Stiftung Bischof Otto von Konstanz 1166 (nicht 1167) beurkundet, vgl. UR 80. Baumann 123. REC 1008.

<sup>8</sup> UR 88. UB Zürich I, 230.

<sup>9</sup> UR 2768. REC 13732.

<sup>10</sup> UR 84. REC 1088. Druck: UB Zürich I, 214.

„contra ius et fas“, d. h. gegen Recht und Gesetz versucht, die Investitur an sich zu bringen. Das Dazwischentreten von Kaiser und Papst scheint auf den Herren von Tengen doch Eindruck gemacht zu haben. Später deponierte im Prozeß von 1331 Magister Heinrich von St. Gallen: Heinrich und seine Söhne hätten in Gegenwart des Kaisers Barbarossa auf das Kirchenpatronat von Büßlingen verzichtet und versprochen, Allerheiligen deswegen nie wieder stören zu wollen<sup>11</sup>.

Der Vorfall von 1184 war nicht der erste dieser Art. In dem gleichen Schreiben des Papstes erfahren wir so nebenbei, daß schon der Vater des Heinrich von Tengen die Büßlinger Kirche unrechtmäßig an sich gezogen hatte, worauf sie dem Kloster von Bischof Berthold von Konstanz (1174–1183) wieder zurückgegeben wurde.

II. Bei einem Pfarreinsatz vom Jahre 1310 sah sich Allerheiligen auf einmal einem neuen Konkurrenten der Kollatur gegenüber gestellt, was diesmal für das Kloster eine besonders unangenehme Überraschung bedeutete, weil derselbe das Haus Österreich war. Am 28. Januar 1310 wies der konstanzische Generalvikar Gebhard den Hermann von Liebenfels, Sohn eines gleichnamigen Vertreters dieses adeligen Geschlechts, in die wegen des Todes des Rudolf von Dietikon freigewordene Pfarrstelle von Büßlingen ein und zwar auf die Präsentation „des ehrwürdigen Abtes von Schaffhausen“ hin<sup>12</sup>. Das war zu dieser Zeit Konrad IV. von Liebenfels, ein Verwandter des Präsentierten. Nun aber sei ihm, bemerkt der Generalvikar weiter, noch eine andere Präsentation zugekommen, nämlich von seiten der illustren Herzöge von Österreich, die ebenfalls behaupteten, für die Kollatur zuständig zu sein. Der Generalvikar, der sich begreiflicherweise in einer etwas heiklen Lage befand, beauftragte den Dekan<sup>13</sup> von Mühlhausen bei Engen, die Einweisung des Liebenfels mit Vorbehalt des Präsentationsrechtes für den Teil, dem dieses zusteht, vorzunehmen. Im Prozeß von 1331 erfährt man dann, wie Österreich zu seinem vermeintlichen Anspruch gekommen ist.

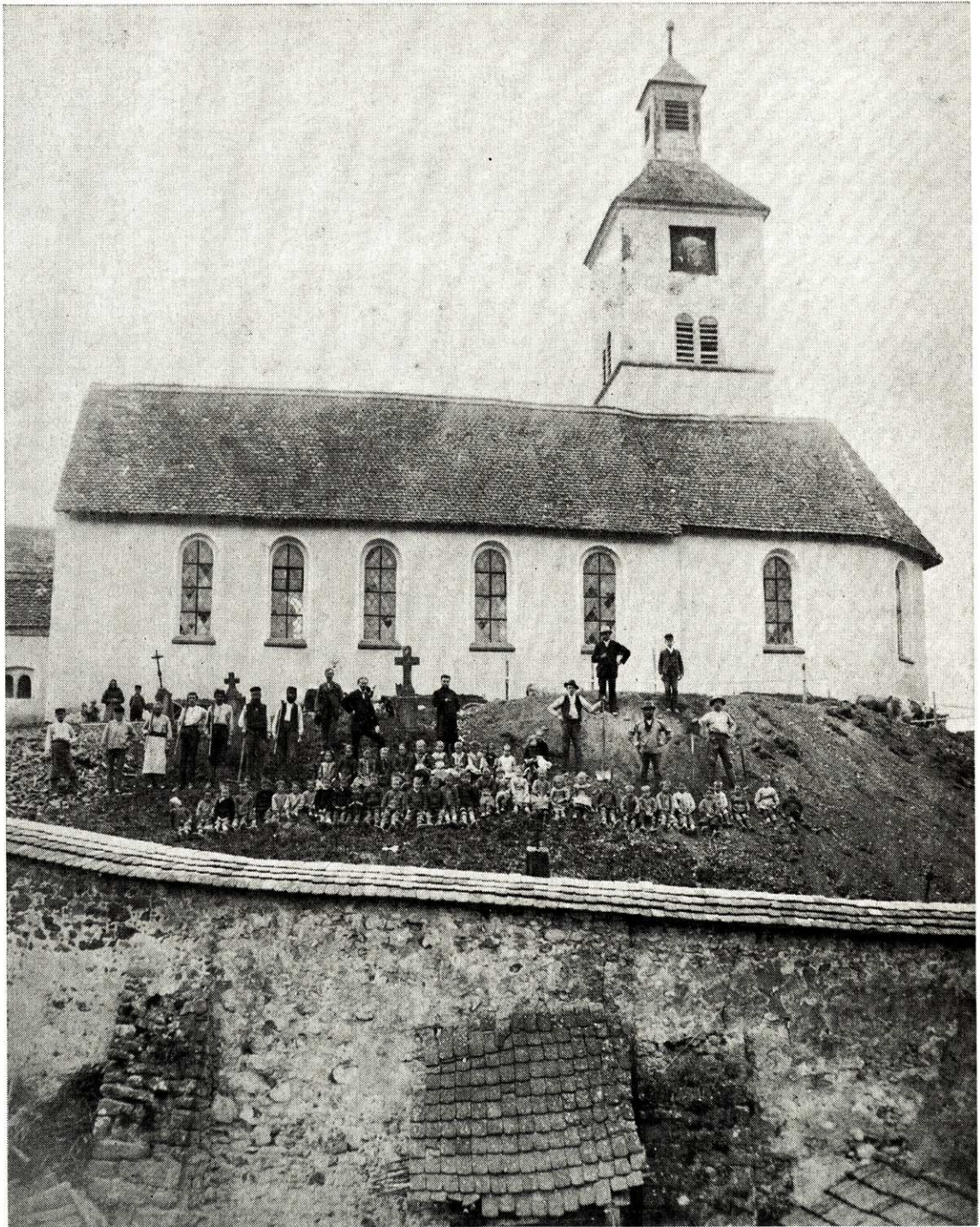
III. Der Prozeß von 1331 war die hitzigste Auseinandersetzung, die Allerheiligen wegen Büßlingen je auszufechten hatte. Es vergingen mehr als zwei Jahrzehnte, bis alles wieder in Ordnung war. Als der Konflikt ausbrach, stand Johannes I. im Thurn (1324–1333) dem Kloster als Abt vor. Den äußeren Anlaß gab die Installation des Magisters Heinrich von St. Gallen, Chorherr von St. Johann zu Konstanz. Diesem neuen, ordnungsgemäß vom Abt präsentierten rector ecclesie machte ein Vertreter des umwohnenden Adels die Stelle streitig. Es war Appo, auch Eppo oder Eppe genannt, von Schwandegg, dessen gleichnamige Burg noch heute von einem mit Reben bestandenen Hügel in das zürcherische Stammheimetal hinausgrüßt. Besagter Appo reklamierte das Rektorat mit Rückendeckung anderer Adeligen und Österreichs für seinen Sohn Albert. Dem Kloster blieb nichts anderes als eine gerichtliche Erledigung des Streitfalles übrig. Als Richter wurde Bischof Rudolf III. von Konstanz angerufen. Dieser nahm sich der Sache, wie das ganze Prozedere ausweist, gründlich an. So ließ er am 21. März die im Klosterarchiv verwahrten drei wichtigen Diplome von Konrad III. (1145), Papst Lucius III. (1184/85) und Friedrich I. Barbarossa (1189) kopieren<sup>14</sup>. Im weiteren bot er, um sich ein umfassendes Bild zu verschaffen, einen ganzen Harst von Zeugen auf, die ihre Aussagen unter Eid zu Protokoll zu geben hatten. Letzteres

<sup>11</sup> Nach Rüeger 302 soll Graf Otto von Kirchberg, der Schirmherr Allerheiligens, den Fall des H. von Tengen am Reichstag von Worms 1189 dem Kaiser vorgelegt haben.

<sup>12</sup> REC 3518. Druck: ZfGO 1861, 69.

<sup>13</sup> Der Bischof oder sein Generalvikar konnten die Durchführung einer Investitur an einen höheren Geistlichen delegieren, wofür oft der Dekan des betreffenden Landkapitels in Frage kam.

<sup>14</sup> UR 519. REC 4259.



St. Martinskirche in Büßlingen ca. 1885 mit altem Turm und (links) Vorzeichen.

hat sich erhalten in Form eines sage und schreibe 3,40 m langen und 16 cm breiten, lateinisch abgefaßten Zeugenrodels<sup>15</sup>, der aus sechs zusammengenähten Teilstücken besteht, deren Rückseiten noch jetzt Spuren von aufgedruckten bischöflichen roten Siegeln zeigen. Dieses nicht alltägliche Dokument einer mittelalterlichen Zeugeneinvernahme führt uns ein Vorgehen in drei Etappen vor Augen:

a) Der Bischof lud vorerst die beiden Parteien auf den 21. Februar in den Kreuzgang des Domes von Konstanz ein. Ritter Appo von Schwandegg erschien nicht, was ihm die Bezeichnung eines „contumax“, d. h. Widerspenstigen, eintrug. Somit wurde der anwesende Magister Heinrich von St. Gallen aufgefordert, auszusagen. Er tat dies in 14 Punkten, die wir kurz zusammenfassen wollen: 1) Seit Menschengedenken gehört das Patronatsrecht dem Kloster Allerheiligen. 2) Seit je sei der Abt im ruhigen Besitz dieses Privilegs gewesen. 3) Die vom Abt Präsentierten seien immer vom Bischof installiert worden. 4–5) Fridbolt Im Thurn (siehe Liste), nach dessen Tod jetzt die Kirche frei geworden ist, sei vom Abt präsentiert und vom Bischof investiert worden. 6–10) Er, Magister Heinrich, sei nach dem Ableben Fridbolts innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten präsentiert und installiert worden. 11–12) Als vor Zeiten Heinrich von Tengen ungesetzliche Ansprüche gestellt hatte, habe dieser schließlich in Gegenwart des Kaisers (Barbarossa) versprochen, daß er und seine Söhne auf die Kirche Büßlingen verzichten und das Kloster nie mehr in dieser Sache belästigen wollen. 13) Daß darüber im Klosterarchiv Briefe vorliegen. 14) Daß das von ihm Berichtete allgemein in der Öffentlichkeit bekannt sei.

b) Ein weiteres Verhör zu Konstanz fand am 21. März statt. Anwesend waren diesmal nur der Mönch Jakob aus Allerheiligen, der Andelfinger Pfarrverweser Johannes Nuhsenhard und Johannes, der Ortsgeistliche zu Buch (wohl am Irchel), früher Vizepleban in Büßlingen.

c) Die größte Gruppe von Zeugen wurde am 19. April (nicht 16. Februar wie in den Regesten) in Schaffhausen einvernommen, begreiflicherweise hier, denn die 26 Schaffhauser konnte man nicht gut alle miteinander in die Bodenseestadt aufbieten. An der Spitze erscheint Schaffhausens hochangesehener Schultheiß, Friedrich von Randenburg, dann folgen Vertreter des Stadtpatriziats und schließlich Konventualen aus Allerheiligen. Bei vielen von ihnen ist das genaue Lebensalter angegeben.

Überblickt man die von den Zeugen gemachten Aussagen, so kann folgendes festgestellt werden: alle bestätigen einmütig die Rechtmäßigkeit des vom Abt ausgeübten Patronatsrechtes. Im weiteren vermögen einzelne Verlautbarungen Licht auf die Vorgeschichte und die näheren Umstände des Handels zu werfen. So deponiert etwa in einem längeren Votum der Allerheiligen-Mönch Bruder Burkhard: erst nachdem Magister Heinrich präsentiert worden sei, habe sich Ritter Appo gemeldet und zwar, weil sein Blutsverwandter Johannes, Truchseß von Dießenhofen, erklärt hätte, das Patronatsrecht gehöre dem Herzog von Österreich, der zu Büßlingen das Vogteirecht besitze. Daraufhin sei Appo, gestützt auf diese Erklärung, an Herzog Otto gelangt, der dann dem Albert von Schwandegg das Kirchenlehen verschaffte. Diese Aussage deckt sich mit jener, die Schultheiß Friedrich vorlegte. Pfarrverweser Johannes Nuhsenhard von Andelfingen bringt vor: Heinrich von Tengen selig, „genannt mit der Schramme“, habe die weltliche Vogtei an Albert von Klingenberg und dieser an

<sup>15</sup> UR 516. REC 4258. Bei beiden fast allzu knapp abgefaßten Regesten sind gewisse Daten zu rektifizieren. Vgl. auch UB Zürich 11, 281. Die Darstellung des Rechtshandels bei Rüeger 302 ist unzulänglich. Besser bei M. Kirchofer, Neujahrsbeschenkung 1828, 8–9.

die Herzöge von Österreich verkauft, ohne daß die Klingenberger je das Präsentationsrecht beanspruchen hätten. An verschiedenen Stellen des Zeugenrodels werden die Büßlinger rectores ecclesie der letzten 50 Jahre erwähnt: Heinrich von Zurzach, Rudolf von Dietikon<sup>16</sup>, Hermann von Liebenfels<sup>17</sup>, Fridbolt Im Thurn und natürlich Magister Heinrich von St. Gallen (siehe Liste). Bei verschiedenen dieser Rektoren machte sich mit der Zeit der zu einer Art Gewohnheitsrecht gewordene Brauch geltend, daß sie die vom Abt erhaltene Präsentation nachträglich noch von den österreichischen Herzögen bestätigen, ja sie sich sogar von diesen nochmals verleihen ließen, was Allerheiligen natürlich nicht dulden wollte. Tatsächlich vertraten die Herzöge seit dem 14. Jahrhundert die Auffassung, das Kirchenpatronat im allgemeinen stehe ihnen „ratione ducatus“, also kraft ihres Herzogamtes, zu. Im Fall Büßlingen handelten sie aber, was hier gebührend vermerkt sei, nicht nach dieser Doktrin, sondern auf Grund falscher Information. Wie gleich zu zeigen sein wird, zogen sie nach erfolgter Aufklärung loyal ihre Ansprüche zurück.

Ein richterliches Urteil über diesen Rechtsfall hat sich urkundlich nicht erhalten. Dagegen beweisen uns zwei Urkunden aus etwas späterer Zeit, daß Allerheiligen schließlich als Sieger aus dem Duell hervorging, womit es wieder in den vollen Besitz der Büßlinger Kollatur kam. Das erste Dokument<sup>18</sup> ist am 23. Mai 1341 zu Wien von Herzog Albrecht von Österreich in seinem und im Namen seiner Vettern, der Herzöge Friedrich und Leopold, ausgestellt. Darin sagt er eingangs, Abt und Konvent von Schaffhausen hätten oft bei ihm geklagt „umb den Chilichsatz und Chilichlehen der Chilihen ze Puzling, daß sie des von unserm Bruder (Otto) entwert weren und die Albert von Swandekk von unserm Brudern verliehen ward“, womit Abt und Konvent Unrecht geschehen sei. Deshalb habe er, Albrecht, dem Hans von Hallwil, zurzeit Hofmeister des Herzogs Friedrich, den Fall zur Begutachtung übergeben. Dieser sei nach genauer Prüfung zur Einsicht gelangt: „daz derselb Chilichsatz dem Gottshaus ze Schafhusen ze Recht angehöre und daß wir daran kain Recht haben“. Demzufolge verzichten Albrecht und die Seinen voll und ganz auf den Kirchensatz, der fortan dem Kloster „ewichlichen angehören und ihm ohne alle Irrung bleiben soll“. Schließlich ordnet der Urkundenaussteller an, daß jetzt Albert von Schwandegg die Kirche Büßlingen vom Abt „als von seinem rechten Lehenherren“ annehmen soll, damit der rechtliche Zustand so hergestellt werde, wie er vor der widerrechtlichen Inanspruchnahme von seiten Österreichs gewesen sei<sup>19</sup>.

Das zweite Dokument<sup>20</sup> ließ länger auf sich warten, aber es kam doch noch. Am 3. Juli 1354 bestätigt der konstanzer Generalvikar Otto, daß Albert von Schwandegg freiwillig auf die Pfarrei Büßlingen verzichtet habe! Eine weitere Resistenz dieses Adligen wäre aussichtslos gewesen, zumal inzwischen die Kirche Büßlingen durch

<sup>16</sup> Der Zeuge Wilhelm von Teufen gibt an, daß Rudolf seinerzeit von Abt Ulrich II. (1280–1296) präsentiert worden sei. Rudolf hatte sich aber die Präsentation auch noch von Heinrich von Tengen, genannt Eschibach, gesichert, indem er sich zu diesem auf das Schloß Wasserstelz begab, vgl. UB Zürich II, 271 A 4.

<sup>17</sup> Hermann von Liebenfels sei, nach Aussage des Schultheissen Friedrich, von Herzog Lutold präsentiert und hierauf installiert worden.

<sup>18</sup> UR 636.

<sup>19</sup> Vom rechtmäßig präsentierten, dann durch die Verhältnisse verdrängten Magister Heinrich von St. Gallen ist nirgends mehr die Rede. So viel wir sehen, läßt er sich urkundlich letztmals 1332, jetzt Offizial zu Konstanz, fassen. Man darf wohl annehmen, daß er kurz nachher gestorben ist, denn sonst hätte nach dem Ausgang des Prozesses die Kirche Büßlingen wieder ihm zufallen müssen.

<sup>20</sup> UR-Nachtrag 5026.

Inkorporation ganz in den Besitz von Allerheiligen übergegangen war. Mit dem Verzicht Alberts konnte endlich der Rechtshandel von 1331 ad acta gelegt werden.

IV. Nach mehr als einem Jahrhundert später sollte nochmals wegen der Kollatur ein Streit aufflackern. Wie früher, glaubte auch diesmal der weltliche Gebieter von Büßlingen als solcher zugleich auch Anspruch auf den Kirchensatz zu haben. Wie eine Urkunde<sup>21</sup> vom 19. Dezember 1468 darlegt, erschienen an diesem Tage vor Bischof Hermann zu Konstanz Abt Konrad VI. Dettikofer einer- und Ritter Hans Jakob von Bodman andererseits. Der Abt klagte, Ritter von Bodman habe „unbillig“ dem Meister (Magister) Hans Müller bei Anstellung als Leutpriester von Büßlingen den Lehenseid abgenommen, was nur Allerheiligen zustehe. Der jetzt — 1468 — amtierende Seelsorger Johann Bömer sei doch auch von ihm, dem Abt, präsentiert und dann bischöflich investiert worden. Demgegenüber behauptete der Herr von Bodman, daß er und seine Rechtsvorfahren, die Herren von Klingenberg, jeweils den Priester präsentierten. Hierauf erließ der Bischof ein Zwischenurteil, nach welchem jede Partei innert sechs Wochen und drei Tagen ihre Beweismittel beibringen sollen. Am 17. August 1469 entschied dann Bischof Hermann die Klagsache zu Gunsten des Klosters<sup>22</sup>. Letzteres blieb von nun an von weiteren Angriffen auf die Kollatur für immer verschont.

#### D. Die Inkorporation von 1347

Die spätmittelalterliche Kirchengeschichte bietet zahlreiche Beispiele, die zeigen, daß oft eine Kollatur die Vorstufe einer späteren Inkorporation bildete. Das war auch bei Büßlingen der Fall. Mit der Inkorporation, zu deutsch „Einverleibung“, ging das Pfrundgut der St. Martinskirche zur vollen Nutzung an Allerheiligen über. Es hatte lediglich den Ortsgeistlichen zu besolden und einige Vorbehalte, z. B. Abgaben an den Bischof, zu beobachten. (Nach altem Gewohnheitsrecht herrschte hinsichtlich der Bau- und Unterhaltungspflicht am Kirchgebäude eine Teilung vor: die Patronatsherrschaft hatte für den Chor, wo oft ihr Ehrensitz aufgestellt war, und den Turm aufzukommen, während die Mitglieder der Pfarrgemeinde für das Schiff, wo sie saßen, zu sorgen hatten.) Mit einer solchen Inkorporation wollte man einem finanziell bedrängten Kloster — es konnte auch ein Spital, eine Universität oder sonst eine juristische Person sein — materielle Hilfe verschaffen. Eine solche Praxis hatte jedoch, so gut sie gemeint war, schädliche Folgen. Einerseits führte sie nämlich mit der Zeit zu einer Verarmung der Dorfkirche. Andererseits litt die Seelsorge am Ort darunter. Denn der Empfänger der inkorporierten Kirche hatte alles Interesse daran, möglichst viel aus dem einverleibten Kirchengut herauszuholen, besoldete deshalb den Priester schlecht, der seinerseits bei der ersten sich bietenden Gelegenheit die Stelle wieder verließ, was alles einer ersprießlichen Betreuung der Gläubigen hindernd im Wege stand. Unsere Liste der Geistlichen zeigt eindrucklich, wie oft manche dieser Priester die Stelle wechselten und plötzlich wieder an einem anderen Ort auftauchten.

Mit seiner am 18. September 1347 in Avignon ausgestellten Bulle<sup>23</sup> inkorporierte Papst Klemens VI. dem Kloster Allerheiligen die beiden Pfarrkirchen Illnau im Kanton Zürich und Büßlingen, deren Patronate — womit hier eindeutig das Kollaturrecht gemeint ist — bereits der Abtei zugehören. Die jährlichen Einkünfte jeder der beiden

<sup>21</sup> UR 2725. REC 13522.

<sup>22</sup> UR 2747. REC 13635.

<sup>23</sup> UR 706. REC 4822.

Kirchen übersteigen nicht 50 Mark Silber. Der Text der Bulle gibt uns anschaulich die Gründe für die auf Bitte von Abt und Konvent erfolgte Inkorporation an: das Kloster ist wegen verschiedenen in seiner Umgebung während mehrerer Jahren andauernden Kriegen, auch infolge häufigen Mißwachses in große Schuldenlast geraten, so daß es die übliche Gastfreundschaft nicht mehr pflegen und den Armen Christi die gewohnten Almosen nicht mehr geben sowie die schadhafte Gebäulichkeiten nicht reparieren lassen kann. Deshalb, fährt der Papst fort, „inkorporieren, schließen und fügen wir diese beiden Kirchen dem genannten Kloster an mit allen Rechten und Zugehörden“, dergestalt, daß Allerheiligen diese Kirchen kraft apostolischer Autorität in wirklichen, materiellen Besitz (*corporalem possessionem*) nehmen kann. Dagegen wird ein Vorbehalt gemacht: das Kloster muß den kanonisch eingesetzten ständigen Vikaren eine genügende „*congrua*“, d. h. ein ausreichendes Einkommen geben, damit sie sorgenfrei (*commode*) leben, die bischöflichen Steuern bezahlen und sonst einfallende Kirchenlasten begleichen können. Bischof Ulrich III. von Konstanz, der als Diözesan-Ordinarius ohnehin die Inkorporation rechtlich durchzuführen hatte, wird beauftragt, das Einkommen der ständigen Vikare festzusetzen. Das geschah mit dem bischöflichen Erlaß<sup>24</sup> vom 3. Juli 1348. Dem *vicarius perpetuus* von Büßlingen wird folgendes Einkommen in Form von Naturalien zugesprochen: 19 Scheffel Weizen, 4 Scheffel Roggen, 3 Malter Hafer, alles Schaffhauser Mäss. Je ein Fuder Heu und Stroh. Ein halber Scheffel Weizen, den ein Vermächtnis einbringt. Ferner die Opfer, Seelgeräte, Jahrzeiten und Vermächtnisse an die Kirche und ihre Kapelle, womit jene zu Weil bei Blumenfeld gemeint sein muß (weitere Filialen in: Beuren a. Ried., Nordhalden, Schlatt a. R. und Uttenhofen). Schließlich eine halbe Juchart Reben.

Kurz vorher dürfte die Kirche eine Renovation erfahren haben. 1336 wird nämlich der Schaffhauser Bürger Johann von Egbattingen = Ewattingen als Pfleger „des neuen Altares“ erwähnt<sup>25</sup>.

Es wurde schon bemerkt, daß die Patronatsherren die Ortsgeistlichen oft mager besoldeten, um die Pfrund desto ausgiebiger nutzen zu können. Hierfür liegen auch bei Büßlingen Belege vor. So beschwert sich der um 1460 wirkende Pfarrer Heinrich Grass, das Kloster wolle ihn „überheben“ (siehe Liste). Einen tieferen Einblick gewährt uns die vom Konstanzer Generalvikar am 14. Januar 1522 ausgefertigte Urkunde<sup>26</sup>, mit welcher er einen Streit zwischen dem *vicarius perpetuus* Konrad Huldi und dem Kloster entscheidet. Huldi ließ durch seinen Anwalt Michael Schlaich ein Libell vorlegen, welches die Einkünfte und Pflichten des Plebans von Büßlingen auführt. Er, der Anwalt, klagt nun, daß das Kloster sich weigere, dem Pleban die ihm zukommende Pfründe auszurichten und das äußerst schadhafte Pfarrhaus samt Scheune zu reparieren. Das Urteil des Generalvikars lautet: Allerheiligen hat dem Pleban die Pfründe regelmäßig zu entrichten. Ferner soll es das Haus restaurieren lassen und die Prozeßkosten bezahlen. Endlich soll es dem Priester außer der bisherigen Pfründe auf Martini jährlich noch 2 Malter Spelten, 3 Malter Hafer und 3 Saum Wein zukommen lassen. Die bischöflichen Kurie schützte also den Pfarrer in allen Teilen. Gegen das Urteil reichte allerdings der Verteidiger des Kloster, Johann Netzer, Apellation ein.

<sup>24</sup> UR 723. REC 4874.

<sup>25</sup> UR 585.

<sup>26</sup> UR-Nachtrag 5586. Ebenda 5587 Mitteilung der bischöflichen Kurie vom 25. Jan. 1522 an Abt Michael von Allerheiligen betr. das Urteil des Generalvikars.

Aus Belegen dieser Zeit ist ersichtlich, daß nicht alle Grundstücke der Widum (Kirchengut) ausschließlich vom Pfarrer bewirtschaftet bzw. genutzt, sondern teilweise von der Klosterverwaltung an Dritte verpachtet wurden<sup>27</sup>.

Mit der am 29. September 1529 vom Schaffhauser Rat beschlossenen Einführung der Reformation hörte Allerheiligen als geistliches Kloster zu existieren auf. Als juristische Person jedoch bestand es noch jahrhundertlang weiter. Demzufolge blieb mit ihm die Büßlinger Kirche auch in dieser Periode verbunden, worüber im Klosterarchiv ebenfalls zahlreiche Akten vorliegen. Erst 1857 wurde das Patronatsverhältnis nach über 700jähriger Dauer endgültig aufgehoben. Dies geschah auf Grund des Ablösungsvertrages<sup>28</sup> vom 16. März des genannten Jahres, der zwischen der Klosterverwaltung einer- und der politischen und kirchlichen Gemeinde Büßlingen andererseits unter Mitwirkung des Großherzoglich-Badischen Amtsrevisorates Blumenfeld abgeschlossen wurde. Auf Grund desselben erhielt der Kanton Schaffhausen für die Ablösung der Zehnten und der Baulast an Kirche (Chor) und Pfarrhaus eine Entschädigung von rund 16 000 Gulden.

Abschließend sei noch bemerkt, daß die St. Martinskirche, von der hier stets die Rede war, in baulicher Hinsicht vom Erdboden verschwunden ist. An ihre Stelle trat 1895 am nämlichen Platz die jetzige, in neuromanischem Stil erbaute Nachfolgerin. Es erinnern höchstens noch der alte Unterbau des Nordostturmes und einige übernommene Inventarstücke im Innern des heutigen Gotteshauses an die vormaligen Zeiten.

#### Liste der im Mittelalter bezeugten Geistlichen von Büßlingen

AH = Allerheiligen  
B. = Büßlingen  
präs. = präsentiert  
r. e. = rector ecclesie

Betr. die geistlichen Titel und ihre Bedeutung s. Text B

#### C. (wohl Conrad)

1209 wird ein Streit zwischen dem „plebanus C. in Buslingin“ und den Nonnen von St. Agnes in Schaffhausen wegen Zehnten in Nordhalden von Abt Heinrich von Rheinau und dem Leutpriester C. von Zürich entschieden. (UR 93. UB Zürich 1, 243.)

Heinrich von Zurzach, Magister, Bürger von Schaffhausen, Domherr zu Konstanz und Chorberr zu Bischofzell. Beschwört 1275 im liber decimationis als r. e. von B. ein Pfrundeinkommen von 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mark (Silber). Im gleichen bischöflichen Steuerbuch ist er zudem noch als r. e. von Eschenz, Limbach, Rheinau und Rickenbach aufgeführt. (FDA 1865, 22 und 245.) 1280 abermals als r. e. von B. bezeugt (UR 191). Von 1296 bis 1311 nennt er sich r. e. von Merishausen. (Register zu UR, REC und Rüeger.) Vgl. auch Text B.

<sup>27</sup> Am 24. Mai 1530 verlich Klosterpfleger Wilhelm Schupp zwei Teile der Widum und zwei Klostersgüter an Hänslı Festner. Am 1. Okt. des gleichen Jahres wurde Peter Pfiffer wegen schlechter Wirtschaft von anderen Klostersgütern abgesetzt und mußte, als er aus Rache mit Brandstiftung drohte, Urfehde schwören, vgl. UR-Nachtrag 5697 und 5702.

<sup>28</sup> Klosterarchiv D 62.

- Rudolf von Dietikon, Domherr und Kustos in Konstanz, Archidiakon im Breisgau. Ist 1308 r. e. von B., zugleich noch von weiteren zwölf Kirchen, in unserer Gegend z. B. von Neunkirch, Ramsen, Rheinau. (UB Zürich 8, 189.) Rudolf war illegitimer Sohn aus dem Hause Habsburg, „nepos“ des Königs Rudolf. Die Päpste Honorius IV. und Clemens V. dispensierten ihn 1286 und 1308 wegen der unehelichen Geburt und Ämterkumulation. (UB Zürich 5, 288 und 8, 189.) Gestorben um 1310 oder kurz vorher. (ZfGO 1861, 69.) Vgl. Text B und C.
- Hermann von Liebenfels wird 1310 auf Vorschlag des Abtes Konrad IV. von Liebenfels (1296–1310), einem Verwandten von ihm, präs. und durch Generalvikar Gerhard als r. e. von B. installiert. (REC 3518.). Vgl. Text C.
- Johannes ist um 1320 Vizepleban in B., später incuratus in Buch (wohl am Irchel). Im Prozeß von 1331 tritt er als Zeuge auf. Vgl. Text C.
- Fridbolt Im Thurn, Bürger von Schaffhausen. Wird um 1324 vom Abt von AH als r. e. von B. präs. Dieser war ohne Zweifel sein Neffe Johannes I. Im Thurn (1324–1333). Vgl. Text C.
- Heinrich von St. Gallen, Magister, Chorherr von St. Johann zu Konstanz. Wird kurz vor 1331 von Abt Johannes I. Im Thurn als r. e. von B. präs. und von Bischof Rudolf III. installiert. Mit seiner Ernennung begann der Prozeß von 1331, vgl. Text C.
- Albert von Schwandegg wird um 1331 auf Betreiben seines Vaters Appo gegen den Willen von AH von Herzog Otto von Österreich als r. e. von B. präs. 1354 verzichtet er auf das Rektorat. Vgl. Text C.
- Gregor wird am 19. Okt. 1435 als Leutpriester von B. vom Konstanzer Official beauftragt, mit geistlichen Strafen gegen Johann Maiger, Heinrich Holtzer und Johann Ödenstetter vorzugehen, da diese dem Kloster St. Agnes in Schaffhausen den Zehnten zu Nordhalden nicht geben wollen. (UR 1924 und REC 9706).
- Heinrich Grass ist um 1460 Pfarrverweser in B. Er beschwert sich, das Kloster AH „wolle ihn überheben“, sowohl hinsichtlich der Abgaben an den Bischof, genannt „erste Früchte“, als auch wegen Geld, „so man consolationes nempt“. (Orig.-Urk. fehlt, Regest in: Registratur von AH, 1590, 451 im StaatsA Schaffh..) 1458 hatte Grass die St. Klemenskirche zu Kandern aufgegeben. (REC 12184.)
- Hans Müller, Meister, d. h. Magister. Wird vor 1465 „unbillig“, d. h. unter Umgehung der Rechte des Abtes von AH, als Leutpriester von B. durch Ritter Hans Jakob von Bodman eingesetzt. Vgl. Text C.
- Johannes Schefflin von Rotenburg wird 1465 von Abt Berchtold III. Wiechser (1442–1466) als Leutpriester von B. präs. (Krebs 141). 1467 ist er Leutpriester in Weizen (UR 2678 und REC 13318), 1469 Leutpriester in Beringen (Register zu Rüeger).
- Johann Wiechser alias Rischacher wird 1466 von Abt Konrad VI. Dettikofer (1466–1489) als Pfarrverweser von B. präs. (Krebs 141).
- Johannes Böcklin, Magister, ist von Ende 1466 bis Juni 1467 Stellvertreter in B. (Krebs 141). Ab 1472 bis zu seinem Tod 1507 hochangesehener Leutpriester und Dekan der St. Johannskirche in Schaffhausen. (Register zu UR und Rüeger).
- Johann Bömer von Rotenburg ist 1468 und 1469 Pfarrverweser in B. (Krebs 142 und UR 2747). 1482 wirkt er als Geistlicher in Lipperswil, TG. (Krebs 507.) Vgl. Text C.
- Johann Weber von Lichtensteig amtet 1481 als Leutpriester in B. Vorher war er Vikar in Lipperswil, TG, dann 1471 Leutpriester in Gailingen gewesen. (Krebs 142 und Register zu UR, REC, Rüeger).
- Hermann Köchlin wird 1497 von AH als Pleban von B. präs. (FDA 1896, 97).

Konrad Huldi liegt 1522 als vicarius perpetuus von B. mit AH wegen schlechter Besoldung im Streit, vgl Text D.

Die folgenden vier Priester waren neben den regulären Ortsgeistlichen als Kapläne für die besondere Pfründe des St. Niklausaltares angestellt. Dieser und ein Altar in der Büßlinger Filialkapelle von Weil bei Blumenfeld wurden dotiert von Heinrich von Klingenberg, Chorherr in Zürich, und den Dörfern B. und Weil. Deshalb stand das Präsentationsrecht in diesen Fällen nicht AH zu.

Leonhard Herweg von Watterdingen wird 1464 von Heinrich von Klingenberg präs. (Krebs 142)

Michael Bippis wird 1481 von Johann Jakob von Bodman, Itelhans von Bodman und Burkhard von Jungingen präs. (Krebs 142).

Johann Huber wird 1486 von Ritter Itelhans von Bodman präs. (Krebs 142).

Johannes Molitor (Müller) wird 1497 von der Ordenskommende Mainau präs. (FDA 1896, 97). Noch im gleichen Jahre ist er Pfründner an der Liebfrauenkapelle auf dem Herrenacker in Schaffhausen und kurz nachher bis zu seinem Tod 1519 Pleban in Merishausen. (Register zu Rüeger.)

#### Quellen und ihre Abkürzungen

- Baumann F. L. Baumann, Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen. (Quellen zur Schweizer Geschichte, III.) Basel 1883.
- FDA Freiburger Diözesan-Archiv.
- Krebs M. Krebs, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: FDA 1939—1954.
- REC Regesta Episcoporum Constantiensium, Regesten der Bischöfe von Konstanz.
- Rüeger J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, hg. durch C. A. Bächtold. 2 Bde. Schaffh. 1884 und 1892. Register ib. 1910.
- UB Urkundenbuch.
- UR Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, 987—1530. Schaffh. 1906 und 1907. Dazu UR-Nachtrag, Originale und Regesten im Staatsarchiv Schaffh.
- ZfGO Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

#### Literatur

- H. Rothfelder, Aus der Geschichte von Büßlingen, in: Hegau 1966, p. 226—230.